

Satzung des Turn- und Sportvereins Brunn e.V. – TSV Brunn

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 16. Dezember 1961 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Brunn e.V.“ und hat seinen Sitz in Brunn, Landkreis Regensburg.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig durch die am 28. Februar 1962 erfolgte Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- (2) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (ab vollendetem 18. Lebensjahr),
 - b) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre),
 - c) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um den Sport und/oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. § 15 Abs. 3 und 4 der Satzung ist zu beachten.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und grundsätzlich nur zum Jahresende möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von mehr als 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach erfolgter Mahnung vorgenommen wird.
- (8) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Vereinsausschusses mit mindestens 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Beschlusses, beim Vorstand einzulegen. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds müssen sowohl im Vereinsausschuss als auch in der Mitgliederversammlung mit Stimmzettel erfolgen.
- (9) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber. Die entstandenen Ansprüche des Vereins dem ausgeschiedenen Mitglied gegenüber bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und – vom vollendeten 16. Lebensjahr an, in der Jugendversammlung vom vollendeten 10. Lebensjahr an – das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, und als Jugendsprecher vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung,

d) die Jugendversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne vom § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung und dürfen nur nach Maßgabe der hierzu von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse getätigt werden (§ 9 Abs. 2 lit. a) der Satzung). Für getätigte Rechtsgeschäfte über Erwerb, Veräußerung und Erlassung von unbeweglichem Vereinsvermögen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder abweichend von Beschlussvorgaben der Mitgliederversammlung haftet der Vorstand dem Verein persönlich. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der beiden vorgenannten den Verein vertreten darf. Ebenfalls ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 250 belasten, der Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Organisationsleiter, dem Vereinsjugendleiter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 und 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bleiben darüber hinaus bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 7 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 6 Abs. 2),
 - b) allen Abteilungsleitern,
 - c) allen Beisitzern,
 - d) dem Vereinsjugendsprecher,
 - e) allen Abteilungsjugendleitern.
 Der 1. Vorsitzende sowie die 2. und 3. Vorsitzenden des Vorstandes sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzende des Vereinsausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 lit. a – c der Satzung) und von der Jugendversammlung beziehungsweise von den Abteilungsversammlungen (§ 7 Abs. lit. b – e der Satzung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Je vollendeten einhundert Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung einen Beisitzer wählen, dem nach Bedarf bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (3) Der Vereinsausschuss wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2., bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist..
- (4) Der Vereinsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Satzung ausdrücklich zur Erledigung zugewiesen sind. Er ist darüber hinaus im Zweifel auch für andere Angelegenheiten zuständig, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

- (5) Der Vereinsausschuss hat vor allem Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Zu seinen Aufgaben gehört es auch, nach Möglichkeit auf die Beilegung von Differenzen und Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern hinzuwirken.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vereinsausschuss aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (7) Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Vereinsjugendleiter/der Vereinsjugendausschuss

- (1) Die Vereinsjugendleitung bzw. der Vereinsjugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit in den Abteilungen und organisiert die abteilungsübergreifende Vereinsjugendarbeit.
- (2) Für die Vereinsjugendleitung ist bzgl. der Organisationen und Finanzen der § 10 der Satzung /Abteilung) entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Vereinsjugendleiter und der Vereinsjugendsprecher werden von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmenberechtigt sind jugendliche Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr an, sowie Mitarbeiter in der Vereins-, und Abteilungsjugendarbeit. Der Vereinsjugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des § 9 der Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten zu laden sind. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Laaber und/oder in der Mittelbayrischen Zeitung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses;
 - c) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Vereinsausschusses (außer § 7 Abs. 1 lit. b) und e) der Satzung) für jeweils 2 Jahre;
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre);
 - e) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Erlassung von unbeweglichen Vereinsvermögen (Beschränkung der Vorstandsrechte mit § 6 Abs. 1 der Satzung).
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 8 der Satzung)
 - h) Beschlussfassung über Bildung und Auflösung von Vereinsabteilungen.
 - i) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Vereinsausschuss werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende müssen jeweils in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim gewählt werden. Den Wahlmodus für die übrigen Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Wahlen erfolgen – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden, der Schatzmeister, des Schriftführers und des Organisationsleiters – jeweils mit einfacher Mehrheit. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. 2. und 3. Vorsitzenden, sowie der Schatzmeister, des Schriftführers und Organisationsleiters müssen die Gewählten jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht, so dass sich bei der Zählung nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gegenüberstehen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe (mit Namenunterschrift) vom Vorstand verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen und Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen bei Auflösung des Vereins). Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der drei anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, im Zweifel die Mitgliederversammlung, soweit nicht die Satzung im Einzelfall eine bestimmte Abstimmungsart vorschreibt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Beschlussfassung in den Fällen des Abs. 2 lit. e), f) und g) der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von jeweils zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden

- (8) In regelmäßigem Turnus finden Mitglieder-Monatsversammlungen statt, die zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten dienen. Die Mitglieder-Monatsversammlungen stellen formlose Zusammenkünfte dar und haben den Charakter von Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB.

§ 10 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, sowie ihm Jungendbereich durch den Abteilungsjugendleiter geleitet.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abteilungsversammlungen sind regelmäßig durch den Abteilungsleiter einzuberufen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichtserstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen organisieren ihre sportlichen und finanziellen Belange selbst. Die Abteilungsleitung legt bis zum 01. November des Vorjahres dem Vorstand einen jährlichen Haushaltsplan vor. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden, die Kontrolle der Kassen- und Kontoführung obliegt dem Schatzmeister des Vereins, der vierteljährlich dem Vorstand berichtet. Die Abteilungskassen beinhalten eigene Einnahmen, sowie die gemäß genehmigten Haushaltsplan zustehenden, nach Bedarf zu überweisenden Zuschüsse des Vereins.
- (5) Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens € 750,00 im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen, sowie Überschreitungen von Haushaltsmitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins. Die Konten der Abteilungskassen sind so einzurichten, dass sie keine Sollbeträge aufweisen können.
- (6) Die Aufgaben der Abteilungsleiter sind in einer Abteilungsordnung festgelegt, über die die Abteilungsversammlung beschließt.
- (7) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge einführen. Über deren Notwendigkeit und Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 11 Haftung

- (1) Für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand für den Verein eingegangen worden sind, haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Rechtsgeschäften die den Verein im Einzelfall mit mehr als € 250,00 belasten, der Zustimmung des Vereinsausschusses.

- (3) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen zum Gegenstand haben, oder zur Eingehung einer diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtung der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2 lit. e) i.V.m. § 6 Abs. 1 Satzung).

§ 12 Maßregelungen / Rechtsmittel

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Angemessene Geldstrafe;
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen
- (2) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 3 der Satzung) und gegen eine Maßregelung (§12 Abs.1 der Satzung) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheids gerechnet – beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf spezielle Vereinsausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen. Der Leiter des Ausschusses hat auf Verlangen des Vorstandes über alle Vorgänge umfassend und nachvollziehbar Bericht zu erstatten.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem der Aufwand entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn

die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (7) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15 Ehrenmitglieder, Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Langjährige Mitglieder werden vom Vorstand ausgezeichnet; nach mindestens:
 - 25 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen in Bronze mit Kranz, nach
 - 40 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen in Silber mit Kranz, nach
 - 50 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen in Gold mit Kranz, nach
 - 60 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Vereinsabzeichen Laub in Bronze, nach
 - 70 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Abzeichen Laub in Silber, nach
 - 80 – jähriger Mitgliedschaft mit dem Abzeichen Laub in Gold.
- (2) Für besondere Verdienste um den Verein beziehungsweise besondere sportliche Erfolge kann der Vorstand Ehrungen in geeigneter Form vornehmen.
- (3) Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (Ehrenvorsitzender, Ehrenspielführer, Ehrenmitglieder) sind besondere Verdienste (§ 3 Abs. 4 der Satzung) und eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.
- (4) Das Verfahren für Auszeichnungen, Ehrungen und Verleihungen nach Abs. 1 bis 3 der Satzung ist in den vom Vereinsausschuss beschlossenen „Grundsätzen zur Verleihung von Ehren- und Verdienstzeichen sowie Ehrenmitgliedschaft“ festgelegt.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Prüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung; die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung, die Jugendversammlung eine Jugendordnung beschließen.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinskasten des Vereinslokals. Sie können zusätzlich im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Laaber und / oder in der Mittelbayerischen Zeitung veröffentlicht werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit der in § 8 Abs. 6 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit (Anwesenheit von weniger als vier Fünftel) ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband oder – falls dieser ablehnt oder nicht mehr besteht – an die Gemeinde Brunn mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2010 beschlossen.

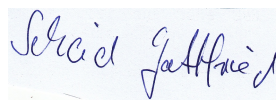
Brunn, den 20. Dezember 2010



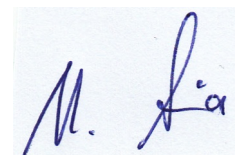
Josef Sachsenhauser
1. Vorsitzender



Andrea Gleißl
2. Vorsitzende



Gottfried Scheid
3. Vorsitzender



Martin Scheid
Schriftführer